

26. April 1961

77

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Akkordlohn

Leitsätze:

1. Ein Gruppenakkord erfordert, daß mehreren Arbeitnehmern eine gemeinschaftlich auszuführende Arbeit gegen ein gemeinschaftliches Entgelt übertragen wird, dessen Höhe sich nach dem erzielten Arbeitsergebnis richtet.
2. Die Annahme eines Gruppenakkords oder der Beteiligung an einem solchen setzt daher bei Fehlen einer ausdrücklichen Abrede auch voraus, daß durch die Tätigkeit der Arbeitnehmer, die an einer bestimmten Arbeit mitwirken, ein die Höhe des Entgelts bestimmender Leistungserfolg gefördert oder beeinträchtigt werden kann.

Aktenzeichen: 4 AZR 71/58

Urteil des BAG vom 26. April 1961

LAG Hamm/Westf.



4 AZR 71/58

4 Sa 175/57 Hamm/Westf.

Im Namen des Volkes!

77

Verkündet
am 26. April 1961

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. April 1961 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Martel und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Grote und Dr. Schwennicke für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 21. November 1957
- 4 Sa 175/57 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten als Stanzenhelfer tätig. Für das Arbeitsverhältnis der Parteien gilt der Manteltarifvertrag zwischen dem Verband metallindustrieller Arbeitgeberverbände in Nordrhein-Westfalen und der Industriegewerkschaft Metall vom 12. Januar 1952 (MTV 1952). Der Kläger arbeitet zusammen mit dem Stanzenführer an einer Stanze, die aus Blechen Rohlinge für Schaufeln und Spaten fertigt. Das Rohmaterial wird vom Kläger und Stanzenführer gemeinsam auf Wagen herangebracht. Der Stanzenführer entnimmt dem Wagen die Bleche, führt sie in die Maschine ein und setzt diese in Tätigkeit. Die Rohlinge und die Stanzreste fallen in einen freien Raum unter der Stanze, wo sie vom Kläger mit einer Greifzange aufgehoben und in getrennten Behältern gestapelt werden. Außerdem hilft er dem Stanzenführer beim Umsetzen der schweren Werkzeuge. Im Klagezeitraum mußte der Kläger auch noch die Stanzreste in einer Karre wegfahren.

Die Stanzenführer arbeiten seit etwa 1924/25 im Akkord. Im Jahre 1956 wurden die bis dahin gültigen Vorgabezeiten durch eine Vereinbarung zwischen Betriebsrat und Betriebsführung auf der Basis der Akkordrichtsätze rein rechnerisch umgestellt, wobei derselbe effektive Endverdienst gewährleistet war. Die Stanzenhelfer erhielten bis 1947 lediglich den ihnen tariflich zustehenden Zeitlohn. Seitdem wird ihnen zur Aufbesserung ihrer Bezüge ein Lohn in Höhe von 80 % des Verdienstes des Stanzenführers gezahlt. Die Berechnung erfolgt in der Weise, daß dem Stanzenhelfer, der zur Lohngruppe 2 gehört, 80 % der Zeiteinheiten des in der Lohngruppe 4 befindlichen Stanzenführers gutgeschrieben und mit dem für den Stanzenführer maßgeblichen Geldfaktor multipliziert werden.

Der Kläger ist der Auffassung, er arbeite mit dem Stanzenführer zusammen in einem Gruppenakkord. Das ergebe sich nicht nur aus der Form seiner Entlohnung, die nach Akkordgrundsätzen erfolge, sondern auch daraus, daß er einerseits von der dem Stanzenführer vorgegebenen Zeit ebenso abhängе wie dieser und daß andererseits das Akkordergebnis des Stanzenführers von seiner Arbeit mitbestimmt werde, da dieser nach der Art der



Zusammenarbeit keine größere Arbeitsleistung erbringen könne, wenn der Kläger nicht im gleichen Tempo mitarbeite. Die Lohnhöhe sei also von der beiderseitigen Beeinflussung des Zeitverbrauchs abhängig. Bei richtiger Berechnung seines Akkordlohns müßten daher die für den Stanzenführer ermittelten Zeiten auch ihm gutgebracht und mit dem auf seiner Lohngruppe aufgebauten Geldfaktor multipliziert werden. Das sei aber nicht geschehen. Infolgedessen habe er für die Zeit vom 1. bis 26. Oktober 1956 einen Lohn in Höhe von 260,61 DM zu beanspruchen, während er nur 236,58 DM erhalten habe. Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 24,03 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie macht geltend, ein Gruppenakkord liege nicht vor, denn die Stanzenhelfer seien auch nach der Umstellung ihrer Entlohnung nicht in eine gemeinsame Zeitvorgabe mit den Stanzenführern einbezogen worden, weil ihre Tätigkeit nicht meßbar sei. Im übrigen sei die Arbeit des Helfers von der Tätigkeit des Stanzenführers derart verschieden, daß die für diesen festgestellten Zeiteinheiten für den Kläger nicht in Betracht kommen könnten. Die mit dem Kläger vereinbarte Entlohnung sei vielmehr als Prämienlohn anzusehen, wobei der Tariflohn garantiert sei und die Höhe der Prämie sich nach dem Akkordverdienst des Stanzenführers richte.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die vom Kläger gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg. Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Kläger weiterhin die Verurteilung der Beklagten, während diese um Zurückweisung der ^{Revision}~~Berufung~~ bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß es für die Berechtigung des Klaganspruchs allein darauf ankommt, ob der Kläger seine Arbeit als Stanzenhelfer im Akkord verrichtet. Nach Lage der Sache kommt ein Einzelakkord für den



Kläger nicht in Betracht. Er hat das auch selbst nicht geltend gemacht. Aber auch einen Gruppenakkord, den er auf Grund seiner Zusammenarbeit mit dem Stanzenführer bei der Herstellung von Schaufel- und Spatenrohlingen als gegeben ansieht, hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum verneint.

Ein Gruppenakkord liegt nämlich dann vor, wenn mehreren Arbeitnehmern eine gemeinschaftlich auszuführende Arbeit übertragen wird, für die sie ein gemeinsames Entgelt erhalten, dessen Höhe sich nach dem erzielten Arbeitsergebnis bemißt (vgl. dazu Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. I, § 23 I 1; § 78 II; Nikisch, ArbR, 2. Aufl., Bd. I, § 24 I; Gaul bei Hilger, Probleme des Akkordrechts, S. 34 f.; Wüst, Praktische und theoretische Probleme des Gruppenakkords, S. 5; Kaskel, Der Akkordlohn, S. 236, 246, 259; Streckwald, Der Akkordvertrag, S. 15). Eine solche, den Kläger und seinen Stanzenführer als Betriebsgruppe umfassende Akkordlohnabrede ist nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils ausdrücklich nicht getroffen worden. Dem Kläger ist nun zwar zuzugeben, daß ein Gruppenakkord auch etwa im Hinblick auf die Art der im Einzelfall zu erbringenden Arbeitsleistung als stillschweigend vereinbart angesehen werden kann (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, Bd. I, § 78 II), was im übrigen das Berufungsgericht nicht verkennt. Eine solche Annahme setzt indessen auf jeden Fall voraus, daß durch die Tätigkeit der Arbeitnehmer, die an einer bestimmten Arbeit mitwirken, ein die Höhe des Entgelts bestimmender Leistungserfolg, der beim Gruppenakkord das Ergebnis der gemeinschaftlichen Bemühungen aller Gruppenmitglieder ist, gefördert oder beeinträchtigt werden kann (vgl. dazu Wüst, aaO, S. 13; Streckwald, aaO, S. 15 f.). Nur dort und insoweit, als das zutrifft, kann ein Gruppenakkord überhaupt in Frage kommen. Das folgt schon aus der Natur des Akkordlohns als eines Leistungslohns, der auf die Arbeitsintensität und -wirksamkeit der Arbeitnehmer abgestellt ist, gleichviel, ob es sich um einen Einzel- oder einen Gruppenakkord handelt. Deshalb genügt das bloße Zusammenwirken mit der Tätigkeit anderer Arbeitnehmer, wie es häufig bei Hilfsleistungen vorkommt, nicht, um einen Gruppenakkord oder die Beteiligung eines Arbeitnehmers an einem solchen zu be-

Das Berufungsgericht prüft infolgedessen zu Recht, ob hier nicht nur der Stanzer, der im Akkord arbeitet, sondern auch der Kläger durch seine Leistung einen maßgeblichen - positiven oder negativen - Einfluß auf das erzielte Arbeitsergebnis, d.h. die Zahl der produzierten Schaufel- und Spatenrohlinge, hat. Das ist nicht der Fall. Denn nach den mit einer zulässigen Verfahrensrüge nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts hängt der Ausstoß der Stanze und damit das Arbeitsergebnis allein vom Arbeitstempo des Stanzenführers ab, das durch die dem Kläger in der Hauptsache obliegende Tätigkeit, nämlich die Entfernung der Rohlinge und Stanzreste aus dem Raum unter der Maschine und deren Verteilung auf die bereitgestellten Behälter einschließlich dem Abtransport, nicht erhöht werden kann. Er braucht hierbei nicht einmal den Rhythmus des Stanzenführers einzuhalten, vielmehr ist es gleichfalls ohne Auswirkung auf dessen Arbeit, wenn der Kläger längere Zeit das ausgestanzte Material liegen läßt. Soweit er Nebenarbeiten wie die Unterstützung des Stanzers beim Umsetzen schwerer Werkzeuge und dem Heranführen von Rohmaterial zu verrichten hat, fallen diese neben dem den weitaus größten Teil der Arbeitszeit in Anspruch nehmenden Produktionsvorgang nicht ins Gewicht.

Kann schon angesichts des Fehlens einer Beeinflussbarkeit des Arbeitsergebnisses durch den Kläger nicht angenommen werden, daß er mit dem Stanzenführer im Gruppenakkord arbeitet, so kommt noch hinzu, daß ein solcher, mag auch jedes Mitglied der Gruppe in einem Einzelarbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen, eine gemeinsame Entlohnung der Gruppe fordert (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, Bd. I, § 78 I 1, II, III 2a; Nikisch, aaO, § 24 I; Gaul, aaO, S. 34; Kaskel, aaO, S. 236), die gleichmäßig oder nach einem anderen Schema an die Gruppenmitglieder verteilt wird. Dabei braucht die Zahlung des gemeinsamen Entgelts nicht in einer Gesamtsumme an die Gruppe zu erfolgen. Auch der Arbeitgeber kann u.U. die Berechnung vornehmen, welchen Teil des Gesamtentgelts jedes Gruppenmitglied zu erhalten hat, und diese Beträge auszahlen. Jedoch muß immer feststehen,



- 6 -

daß die Gesamtleistung einer Gruppe entlohnt wird.

Dafür bietet der dem Berufungsurteil zugrundeliegende Sachverhalt aber keinen Anhaltspunkt. Der Lohn des Klägers, der ursprünglich den tariflichen Zeitlohn bekam, ist nämlich im Jahre 1947 zum Zwecke einer Aufbesserung lediglich in ein bestimmtes Verhältnis zum Lohn des Stanzenführers gebracht und variabel gestaltet worden. Wenn seither die Lohnberechnung für den Kläger auch nach Art einer Akkordformel erfolgt ist, indem der Geldfaktor des Stanzenführers mit 80 % der für diesen ermittelten Zeiteinheiten multipliziert wurde, dann ergibt sich daraus aber noch nichts dafür, daß der dem Kläger gezahlte Lohn seinen Anteil an der Gesamtentlohnung einer aus dem Stanzenführer und ihm bestehenden Akkordgruppe darstellt. Im übrigen hat das der Kläger auch selbst nicht geltend gemacht.

Da mithin ein Gruppenakkord im vorliegenden Falle nicht anzunehmen ist, fehlt der Klage die Grundlage. Im übrigen kann es dahingestellt bleiben, ob die Entlohnung des Klägers als ein Prämienlohn im Sinne des § 6 Abs. 2 MTV 1952 oder als eine schlichte übertarifliche Bezahlung anzusprechen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Bundesrichter Dr. Pecher
ist beurlaubt

gez. Dr. Martel

Dr. Martel

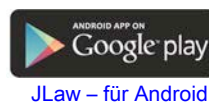
Dr. Stumpf

Grote

Dr. Schwennicke



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 AZR 71/58

4 Sa 175/57 Hamm/Westf.

77

B e s c h l u ß

In Sachen

[REDACTED]
Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]
[REDACTED]
~~Guthestraße 27, vertreten durch die Geschäftsführer~~
Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
[REDACTED]
[REDACTED]

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 10. Juli 1961 beschlossen:

Das Urteil vom 26. April 1961 wird im Tatbestand
gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt, daß es auf

Seite 3 Abs. 4 letzte Zeile

anstelle des offenbar unrichtigen Wortes "Berufung"
richtig heißen muß:

" R e v i s i o n " .

gez. Dr. Pecher

Dr. Martel

Dr. Stumpf





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)